

Sitzungsbericht

Nr. 76	Ausgegeben in Bonn am 26. Januar 1952	1952
--------	---------------------------------------	------

Druckfehlerberichtigung.

In dem Bericht über die 75. Sitzung vom 20. Dezember 1951 muß es auf Seite 867 A Zeile 25 statt „Art. 171 des Grundgesetzes“ heißen „Art. 71 des Grundgesetzes“.

76. Sitzung
des Deutschen Bundesrates
in Bonn am 18. Januar 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Kopf
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

Anwesend:

Baden:

Dr. Schühly, Minister des Innern

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Koch, Staatssekretär
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Maag, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Bremen:

Theil, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator

Hessen:

Metzger, Staatsminister für Erziehung
und Volksbildung

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Minister für Soziales
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Becher, Minister der Justiz
Stübinger, Minister für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Dr. Dr. Pagel, Minister des Innern und für
Volksbildung
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales
und Vertriebene

Württemberg-Baden:

Ulrich, Innenminister

Württemberg-Hohenzollern:

Dr. Müller, Staatspräsident

Zur Tagesordnung 2 D/3 A
Die Punkte 4, 5, 8 und 9 werden abgesetzt 2 D/3 A

Entwurf einer Dritten Verordnung zur
Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-
Drucks. Nr. 798/51) 3 A
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 3 A

Beschlußfassung: Der Bundesrat be-
schließt, den Punkt von der Tagesordnung
abzusetzen 3 B

Entwurf eines Gesetzes über Wirtschafts-
prüfer im Genossenschaftswesen (BR-Drucks.
Nr. 810/51) 3 B

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Be-
richterstatter 3 B

Beschlußfassung: Keine Einwen-
dungen 3 C

(A) Entwurf eines Gesetzes über das Erste Protokoll vom 27. Oktober 1951 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Südafrikanische Union und Bundesrepublik Deutschland) (BR-Drucks. Nr. 789/51)	3 C	Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Grundstück Mariensiel bei Wilhelmshaven (BR-Drucks. Nr. 786/51)	8 D	(C)
Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	3 C	Belastung eines Teils der Liegenschaft der durch Entmilitarisierungsmaßnahmen zerstörten ehemaligen Torpedoversuchsanstalt Nord in Eckernförde mit einem Erbbaurecht zu Gunsten der Jagd- und Sportwaffenfabrik J. P. Sauer & Sohn A.G. in Eckernförde (BR-Drucks. Nr. 808/51)	8 D	
Beschlußfassung: Keine Einwendungen	3 C	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	9 A	
Außerkraftsetzung der Verordnung PR 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. 11. 1951 (BGBl. I, S. 920) (Antrag des Landes Hessen) (BR-Drucks. Nr. 778/51)	3 C	Beschlußfassung: Beiden Anträgen wird zugestimmt	9 A	
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	3 D	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (BR-Drucks. Nr. 4/52)	9 A	
Apel (Hessen)	4 B	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	9 A	
Dr. Ehard (Bayern)	4 D	Beschlußfassung: Annahme eines Änderungsvorschlags zu § 2, im übrigen keine Einwendungen	9 C	
Beschlußfassung: Annahme des Abs. 1 des hessischen Antrages	5 A	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V-Nr. 1/52)	9 C	
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (BR-Drucks. Nr. 813/51)	5 B	Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	9 C	
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	5 B	Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt zu den in BR-Drucks. V-Nr. 1/52 bezeichneten Verfahren ab	9 D	
Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und den Gesetzentwurf an die Bundesregierung zurückzureichen mit der Bitte, die Anregungen der Bundesratsausschüsse sowie die zu dem Entwurf eingegangenen Anträge zu berücksichtigen	5 C	Benennung der 19 vom Bundesrat zu bestellenden Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren Berlin (BR-Drucks. Nr. 12/52)	9 D	(D)
(B) Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Abs. 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 814/51)	5 C	Dr. Haas (Berlin), Berichterstatter	9 D	
Zietsch (Bayern), Berichterstatter	5 C	Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, die in BR-Drucks. Nr. 12/52 genannten Personen als Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse zu benennen	10 A	
Beschlußfassung: Annahme von Änderungsvorschlägen, im übrigen keine Einwendungen	6 C/D	Nächste Sitzung	10 C	
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 3/52)	6 D			
Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	6 D, 7 D			
Dr. Dr. Pagel (Schleswig-Holstein)	7 A			
Beschlußfassung: Der Bundesrat schlägt eine Reihe von Abänderungen vor, erhebt im übrigen keine Einwendungen und faßt zwei Entschlüsse	7 D			
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen (BR-Drucks. Nr. 628/5/51)	8 A			
Zietsch (Bayern), Berichterstatter	8 A			
Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zu und hebt damit seinen Beschluß vom 23. November 1951 auf	8 C			
Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Einkommen- und Körperschaftsteuer-Statistik für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 779/51)	8 C			
Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	8 C			
Beschlußfassung: Zustimmung	8 D			

Die Sitzung wird um 10.09 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Präsident **KOPF:** Meine Herren! Ich eröffne die 76. Sitzung des Deutschen Bundesrates und begrüße die Herren Vertreter der Bundesregierung sowie die Damen und Herren der Presse. Ihnen allen darf ich für das neue Jahr alles Gute wünschen.

Der Bericht über die 75. Sitzung liegt Ihnen vor. — Beanstandungen werden nicht erhoben; er ist genehmigt.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung. Es sollen folgende Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden:

- Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für des Versicherungs- und Bausparwesen (Überleitungs- und Einrichtungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 780/51),

- (A) 5. Benennung von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (gem. § 10 Bundesbahngesetz),
8. Entwurf einer Vierten Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) (BR-Drucks. Nr. 812/51),
9. Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) (BR-Drucks. Nr. 815/51).

Bezüglich des Punktes 7:

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 798/51)

herrscht noch keine Klarheit. Darf ich fragen, ob Punkt 7 abgesetzt werden soll oder nicht?

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Ich schlage vor, Punkt 7 von der Tagesordnung abzusetzen. Es ist anscheinend übersehen worden, den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit der Sache zu befassen. Inzwischen ist von Niedersachsen eine Vorlage eingegangen, in der darauf hingewiesen wird, daß eine Einbeziehung der Angelegenheiten der Sozialversicherungsträger notwendig ist. Diese Einbeziehung hat eine derartige finanzielle Tragweite, daß nach unserer Auffassung die Vorlage in dieser Form nicht spruchreif ist. Die Bundesregierung sollte daher gebeten werden, die Vorlage neu zu bearbeiten und einen neuen Entwurf vorzulegen. Die dadurch entstehende geringe zeitliche Verschiebung muß im Interesse der Sache in Kauf genommen werden.

- (B) Präsident **KOPF**: Darf ich feststellen, daß das Haus damit einverstanden ist, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen? — Ich höre keinen Widerspruch; **Punkt 7 ist abgesetzt.**

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen (BR-Drucks. 810/51).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in BR-Drucks. Nr. 810/51 vorliegende Entwurf greift der hoffentlich in diesem Jahr zu erwartenden Neuregelung des Wirtschaftsprüferwesens nicht vor. Andererseits kann diese allgemeine Regelung nicht abgewartet werden, da die **Sonderregelung für das Genossenschaftswesen** vordringlich geworden ist. Der Neuaufbau der Genossenschaften bedarf unabdingbar eines ausreichenden und geordneten Prüfungswesens. Die auf das Gesetz von 1934 über Änderungen des Genossenschaftsgesetzes gestützte Verordnung über öffentlich bestellte Prüfer im Genossenschaftswesen ist nach Fortfall darin vorgesehener zentraler Stellen notwendig geworden. Die Frage der Zuständigkeit des Bundes ist nicht ganz unumstritten. Sicher ist, daß die alten Ermächtigungen erloschen sind. Bestritten wird aber die **Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung** auf diesem Gebiet. Da jedoch nur das Land Bayern dieses Recht bestreitet und die Mehrzahl der Länder von der Zuständigkeit des Bundes ausgeht, sollte der Bundesrat sich auf den gleichen Standpunkt stellen. Zu den Einzelheiten dieses mehr technischen Gegenstandes darf

ich Sie auf den Entwurf verweisen. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates empfiehlt Ihnen, **Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.**

Präsident **KOPF**: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Somit darf ich feststellen, daß wir **entsprechend der Empfehlung des Herrn Berichterstatters** beschlossen haben.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Erste Protokoll vom 27. Oktober 1951 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Südafrikanische Union und Bundesrepublik Deutschland) (BR-Drucks. Nr. 789/51).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 789/51 vorliegenden Entwurf handelt es sich um die Ratifizierung zusätzlicher Vereinbarungen zu einem bestehenden Zoll- und Handelsabkommen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Vorlage verweisen. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates empfiehlt Ihnen, **Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.**

Präsident **KOPF**: Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Danach haben wir **beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.**

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Außerkraftsetzung der Verordnung PR 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951 (BGBl. I, S. 920) (BR-Drucks. Nr. 778/51).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hessen hat gemäß BR-Drucks. Nr. 778/51 den Antrag gestellt, die **Rechtsunwirksamkeit der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts** vom 29. November des vorigen Jahres (PR 71/51) festzustellen und die Bundesregierung zu ersuchen, diese Verordnung außer Kraft zu setzen. Zur Begründung war in Kürze folgendes geltend gemacht worden: erstens es handele sich um eine Verordnung, § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 in Verbindung mit § 3 des Erstreckungs- und Verlängerungsgesetzes vom 21. Januar 1950 ermächtigte aber den zuständigen Bundesminister lediglich zum Erlaß von Anordnungen; zweitens sei die Verordnung PR 71/51 von grundlegender Bedeutung für den gesamten Preisstand und insbesondere die Lebenshaltung, die nach § 3 des vorgenannten Gesetzes vom 21. Januar 1950 notwendige Zustimmung des Bundesrates sei aber nicht eingeholt worden. Der Bundesrat hat, wie Ihnen bekannt ist, diesen Antrag zunächst dem **Wirtschaftsausschuß** überwiesen. Der Wirtschaftsausschuß hat vor Weihnachten gegen die Stimmen von drei Ländern beschlossen, dem Bundesrat die Ablehnung des hessischen Antrages zu empfehlen. Herr Minister Dr. Spiecker hat diese Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in der Bundesratsitzung vom 20. Dezember 1951 ausführlich begründet. Ich darf auf diese Ausführungen Bezug nehmen.

(A) Der Bundesrat hat jedoch in derselben Sitzung beschlossen, den Antrag Hessens zusätzlich dem **Rechtsausschuß** zu überweisen, der ihn inzwischen ausführlich behandelt hat. Der Rechtsausschuß ist nun zunächst der Ansicht, daß die Rechtswirksamkeit der Verordnung PR 71/51 nicht darauf gestützt werden könne, daß es sich um eine **Verordnung** und nicht um eine Anordnung handele. Richtigerweise ist vielmehr ausdrücklich zwischen Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakten zu unterscheiden. Der früher häufig verwandte Begriff „Anordnung“ ist unklar und sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Wenn die Bundesregierung gleichwohl die Vorschriften als Verordnung und nicht als Anordnung bezeichnet hat, so ist sie nur der bisherigen Praxis gefolgt. Es ergibt sich also, daß in diesem Punkt der Begründung des hessischen Antrages nicht beigetreten werden kann. Insoweit hat der Rechtsausschuß sich die hessische Meinung nicht zu eigen gemacht.

Der Rechtsausschuß hat weiterhin die Frage geprüft, ob die Verordnung PR 71/51 von grundlegender Bedeutung für den gesamten Preisstand und insbesondere die Lebenshaltung sei. Er ist hierbei davon ausgegangen, daß es sich bei dem Begriff „**grundlegende Bedeutung für den gesamten Preisstand**“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, wenn auch die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für diesen Rechtsbegriff gegeben seien, in erster Linie eine Beurteilung wirtschaftlicher Tatbestände erfordere. Nach eingehender Erörterung der Streitfrage fand sich im Rechtsausschuß auch zu diesem Punkt keine Mehrheit für den hessischen Antrag. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß ein Land nicht vertreten war, daß drei Länder sich der Stimme enthielten und daß von den verbleibenden acht Stimmen sich vier für und vier gegen den hessischen Antrag ausgesprochen haben. Geschäftsmäßig bedeutet das natürlich, daß die grundlegende Bedeutung der fraglichen Verordnung für den gesamten Preisstand und die Lebenshaltung vom Ausschuß nicht bejaht worden ist. Im Endergebnis empfiehlt daher der Rechtsausschuß dem Plenum, den Antrag des Landes Hessen abzulehnen.

APEL (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Rechtsausschuß zu einer eigentlichen Empfehlung nicht gekommen ist, gestatten Sie uns, noch auf einige Punkte unserer Begründung hinzuweisen.

1. Die Freigabe der Mietpreise für Geschäftsräume muß, insbesondere in gering zerstörten Städten, in denen ein Großteil der Geschäfte sich noch in Altbauten befindet, zu einer **allgemeinen Preisverteuerung** führen. Die Geschäftsinhaber werden die Mieterhöhungen, die echte Kostenelemente darstellen, auf ihre Kundschaft abwälzen, wohl auch abwälzen müssen. Dadurch werden mittelbar breite Verbraucherkreise durch die Mietpreisfreigabe für Geschäftsräume betroffen.

2. Die im ursprünglichen Entwurf noch nicht vorgesehene, später aber noch eingefügte völlige **Freigabe der Entgelte für Übernachtung** wirkt sich naturgemäß auf die Kosten aller Geschäftsreisenden und des Fremdenverkehrs aus. Sie trifft zwar nur einen Teil der Bevölkerung, diesen aber recht fühlbar.

3. Die Einführung von **Untermietzuschlägen** — nämlich 20% bei freier Mietvereinbarung und 5% bei gesetzlicher Miete — wird gerade sozial Schutzbedürftige sehr stark treffen, da der überwiegende Teil der Untermieter aus Heimatvertriebenen, Bombengeschädigten und Evakuierten besteht.

Aber auch viele **Untervermieter** befinden sich in einer wirtschaftlich bedrängten Lage, z. B. die Sozialrentner, und sind auf das Entgelt aus der Untervermietung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts angewiesen. Diese Untervermieter werden von dem 20%igen Zuschlag betroffen, den der Hausbesitzer künftig bei freier Mietvereinbarung fordern kann, ohne daß sie eine Abwälzung dieses Zuschlags auf die Untermieter vornehmen können, jedenfalls nicht in allen Fällen. Es werden also Untermieter oder Untervermieter durch die Neuregelung fühlbar getroffen.

Ich darf im übrigen auf die schriftliche Begründung unseres Antrages verweisen und lediglich noch zwei aufschlußreiche Zahlen nennen. Im Lande Hessen sind in rund 920 000 Wohnungen rund 1 400 000 Haushaltungen untergebracht. In den übrigen Ländern des Bundesgebietes werden die Verhältnisse ähnlich liegen. Diese Zahlen scheinen uns recht illustrativ zu sein.

Wir bitten den Bundesrat, dem hessischen Antrage, über den ich um Abstimmung ersuchen darf, zuzustimmen, weil — selbst wenn der eine oder andere Punkt der in der Verordnung vorgesehenen Neuregelung für sich allein betrachtet keine **grundlegende Auswirkung auf den gesamten Preisstand** haben sollte — eine solche Auswirkung in der Zusammenfassung aller Punkte zweifellos gegeben ist. Daß die Auswirkungen der Verordnung nicht so harmloser Natur sind, wie von den Vertretern der Bundesregierung in den Ausschüssen ausgeführt worden ist, möchten wir auch daraus schließen, daß der **Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine** an seine Mitglieder appelliert, die ihnen durch die Verordnung gebotenen Möglichkeiten nicht rücksichtslos auszunutzen. Die möglichen Auswirkungen der Verordnung werden von dieser Seite so ernst eingeschätzt, daß beabsichtigt ist, bei den Industrie- und Handelskammern Mietausgleichstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zu errichten, die sich daraus ergeben, daß die Vermieter ihre Rechte aus dieser Verordnung geltend machen. Hier werden von einer Seite, die gewiß nicht in dem Verdacht steht, Mieterinteressen in besonderem Maße zu vertreten, Auswirkungen von grundlegender Bedeutung für den gesamten Preisstand befürchtet, und es wird versucht, diese Auswirkungen der Verordnung abzuschwächen. Die Verordnung, wie sie erlassen ist, wirkt sich grundlegend auf den gesamten Preisstand aus. Deshalb hätte sie der Zustimmung des Bundesrates bedurft.

Dr. EHARD (Bayern): Ich möchte die Bitte aussprechen, über die einzelnen Teile des hessischen Antrages getrennt in der Form abzustimmen, daß Abs. 1 und dann die Abs. 2 und 3 zur Abstimmung gestellt werden.

Präsident Konf: Es ist der Vorschlag gemacht worden, zuerst über Abs. 1 des hessischen Antrages abzustimmen. Abs. 1 lautet:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom

(A) 29. November 1951 (BGBl. I S. 920) ist rechtsunwirksam.

Wird das Wort noch gewünscht? — Dann kommen wir zunächst zur Abstimmung über Abs. 1 des hessischen Antrages auf BR-Drucks. Nr. 778/51. Wer Abs. 1 zustimmt, den bitte ich mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident KOPF: Abs. 1 des hessischen Antrages ist mit 24 gegen 19 Stimmen angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Abs. 2 und 3 des hessischen Antrages. Wer zustimmen will, antwortet mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(B) Präsident KOPF: die Abs. 2 und 3 des hessischen Antrages sind mit 25 Nein-Stimmen gegen 15 Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt. Damit ist Punkt 3 der Tagesordnung erledigt.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (BR-Drucks. Nr. 813/51).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Innenausschuß hat sich am 10. Januar in einer siebenstündigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt und hat eine Fülle von Einzelanträgen der Länder behandelt. Trotzdem liegen, wie ich jetzt schon feststellen darf, weitere Anträge vor. Ich möchte insbesondere auf den Antrag des Landes Niedersachsen (BR-Drucks. Nr. 813/2/51) verweisen, der eine Reihe sehr beachtlicher Anregungen enthält, ferner auf den Antrag des Landes Berlin und auf den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. Bei dieser Sachlage empfehle ich dem Plenum des Bundesrates, die **Beratung der Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen** und die **Bundesregierung zu bitten**, den Entwurf unter Berücksichtigung der vorliegenden Abänderungsanträge **neu zu überarbeiten**.

In Ergänzung dessen, was ich soeben ausführte, darf ich noch darauf hinweisen, daß zusätzlich zu den im Innenausschuß behandelten Anträgen weitere Anträge zu erwarten sind, da mehrere Abstimmungen nicht eindeutig waren. Sie kamen bei vielen Stimmenthaltungen zustande. Es lagen nicht ausreichende Informationen der Länderregierungen vor. Aus diesem Grunde möchte ich im Augenblick davon absehen, zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs Stellung zu nehmen, bevor das Plenum des Bundesrates über den Absetzungsantrag entschieden hat.

Präsident KOPF: Wird das Wort zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters gewünscht? — Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, **Punkt 6 von der Tagesordnung abzusetzen** und zu beschließen, den **Gesetzentwurf mit den Bemerkungen der Ausschüsse und mit den Anträgen der einzelnen Länder an die Regierung zurückzugeben und sie zu bitten**, bei der Neufassung des **Gesetzentwurfes diese Anregungen und Anträge zu berücksichtigen**. Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Artikels 108 Abs. 2 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 814/51).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung über die **Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer** ist von wesentlicher politischer Bedeutung. Im Finanzausschuß des Bundestages hat der Abgeordnete Dr. Höpker-Aschoff dieses Gesetz als „**Abzuschlagszahlung auf die Bundesfinanzverwaltung**“ bezeichnet. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf nunmehr, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Gutachten vom 22. November 1951 die **Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates** zum Gesetz festgestellt hat, neu vorgelegt, da das vom Bundestag beschlossene Gesetz durch Verweigerung der Zustimmung des Bundesrates am 13. Juli 1951 hinfällig geworden ist. Die nunmehrige Fassung entspricht im wesentlichen der vom Bundesrat beim ersten Durchgang des ursprünglichen Regierungsentwurfs am 27. April 1951 vorgeschlagenen Fassung.

Der Finanzausschuß und ihm folgend auch der Rechtsausschuß schlagen jedoch **Abänderungen** vor, da die verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon früher im Finanzausschuß und im Rechtsausschuß am 18. April 1951 von 10 Ländern erhoben worden waren, vom Bundesrat am 27. April nur zurückgestellt worden sind, um eine Verzögerung des Gesetzes zu vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Gutachten ausdrücklich betont, daß es die weiteren vom Rechtsausschuß des Bundesrates erörterten verfassungsrechtlichen Fragen nicht geprüft habe. Die Erörterung im Finanzausschuß des Bundesrates hat sich hauptsächlich auf die Frage der **Ausgestaltung der Betriebsprüfung** hinsichtlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer erstreckt. Die Länderfinanzminister waren mit dem Herrn Bundesfinanzminister einig in der Auffassung, daß es wünschenswert und zweckmäßig ist, wenn der Bundesfinanzminister durch Bundesbedienstete an

- (A) Betriebsprüfungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer teilnehmen kann, um sich von der Gleichmäßigkeit der Ausschöpfung der Steuerquellen in den Ländern zu überzeugen und insbesondere bei Prüfungen von Konzernen, die sich über mehrere Länder erstrecken, die Einheitlichkeit der Durchführung der Betriebsprüfungen in den verschiedenen Ländern festzustellen. Das von der Bundesregierung in § 3 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Verfahren ist jedoch verfassungsrechtlich unzulässig. Durch § 34 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 wurde den Landesfinanzbehörden die Verwaltung des vom Bund nach Art. 106 Abs. 3 GG in Anspruch genommenen Teiles der Einkommen- und Körperschaftsteuer entsprechend der Vorschrift des Art. 108 Abs. 2 GG als Auftragsverwaltung übertragen. Diese **Landesauftragsverwaltung** würde durch den in dem Regierungsentwurf vorgesehenen § 3 auf dem Teilgebiet der Betriebsprüfung durch eine bundeseigene Verwaltungstätigkeit ersetzt. Der Bundesrat hat bei den verschiedensten Gesetzen stets die Rechtsauffassung vertreten, daß das Grundgesetz im Interesse der klaren Trennung der Verwaltungsräume zwischen Bund und Ländern einen **Typenzwang** festgelegt hat, nach dem ausschließlich zulässig sind die den Regelfall bildende landeseigene Verwaltung, die Bundesauftragsverwaltung, die ihrem Wesen nach gleichfalls eine Landesverwaltung ist, und die bundeseigene Verwaltung. Andere Verwaltungsformen als diese drei Typen oder Mischformen dieser Typen sind mit der Systematik des Grundgesetzes nicht vereinbar. Eine solche unzulässige **Mischform zwischen Bundesauftragsverwaltung und bundeseigener Verwaltung** würde die vorgesehene bundeseigene Betriebsprüfung im Bereich der Landesauftragsverwaltung darstellen.

(B) Ich brauche angesichts dieser Rechtslage nicht mehr im einzelnen auszuführen, daß auch organisatorisch die Schaffung eigener Bundesbetriebsprüfstellen bei den Oberfinanzdirektionen praktisch kaum durchführbar sein wird. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene **Neufassung des § 3** wird allen berechtigten Interessen des Bundes an einer Mitwirkung bei den Betriebsprüfungen der Länder gerecht und begegnete im Finanzausschuß auch bei dem Herrn Bundesfinanzminister keinen Einwendungen mehr. Die Betriebsprüfungen werden hiernach von den Landesfinanzbehörden durchgeführt, und der Bundesfinanzminister kann an diesen Betriebsprüfungen durch Bundesbedienstete teilnehmen; er kann darüber hinaus auch verlangen, daß bestimmte, von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem festgesetzten Zeitpunkt geprüft werden.

Die beiden weiteren Änderungsvorschläge des Finanzausschusses bezwecken eine redaktionelle Ergänzung der **Berlin-Klausel in § 5** und die **Überschrift des Gesetzes**. Die Änderung der Überschrift des Gesetzes in „Zweites Gesetz über die Finanzverwaltung“ ist nach Auffassung des Finanzausschusses notwendig, weil bereits das Finanzverwaltungsgesetz vom 6. September 1950 die Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG geregelt hat und die im vorliegenden Gesetz bestimmten Mitwirkungsrechte des Bundes eine Ergänzung des § 34 des Finanzverwaltungsgesetzes bedeuten.

Der vorliegende Gesetzentwurf gewährleistet auf dem viel umstrittenen Gebiet der Einkommen- und Körperschaftsteuer weitestgehend die **einheitliche**

und **gleichmäßige Erfassung der Steuerquellen** in den Ländern. Durch das Zustimmungserfordernis des Bundesfinanzministers zu allen allgemeinen Verwaltungsanordnungen der obersten Landesfinanzbehörden wird die einheitliche Auslegung und Anwendung der vom Bund zu erlassenden Steuergesetze und Durchführungsverordnungen gesichert. Weiter wird eine gleichmäßige Steuererfassung dadurch gewährleistet, daß künftig sowohl ein Billigkeitserlaß nach § 131 der Abgabenordnung für eine Mehrzahl von Fällen wie Einzelerlasse nach § 131 und besondere Einzelstundungen nach § 127 der Abgabenordnung sowie schließlich auch Steuervereinfachungen nach § 220 der Abgabenordnung der **Zustimmung des Bundesfinanzministers** bedürfen. Damit wird der Vorwurf großzügiger Gewährung von Steuervergünstigungen oder der Bildung von Steueroasen bei einzelnen Ländern entkräftet. Zusammen mit dem weitgehenden Informationsrecht des Bundesfinanzministers nach § 2 des Entwurfes und dem Teilnahmerecht an Betriebsprüfungen nach § 3 ergibt sich damit eine Lösung des Problems der Finanzverwaltung, die allen berechtigten Interessen des Bundes gerecht wird und die auch den föderativen Prinzipien des Grundgesetzes entspricht.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher, zu dem Gesetzentwurf die dargelegten drei Änderungen, wie sie sich aus BR-Drucks. Nr. 814/1/51 ergeben, vorzuschlagen und im übrigen keine weiteren Einwendungen zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Art. 108 Abs. 2 GG die sich aus **BR-Drucks. Nr. 814/1/51 ergebenden Änderungen** vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts (BR-Drucks. Nr. 3/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Finanzausschuß und Innenausschuß des Bundesrates haben sich mit der Vorlage beschäftigt. Ich darf mich auf BR-Drucks. Nr. 3/1/52 beziehen. Es liegt ein **Antrag Hessens** auf BR-Drucks. Nr. 3/2/52 vor, die Nr. 3 der BR-Drucks. Nr. 3/1/52 zu ändern. Die Herren von Hessen haben mit der gewohnten Genauigkeit festgestellt, daß, wenn man die Vorschläge des Finanzausschusses annimmt, bestimmte weitere Vorschriften angeglichen werden müssen. Das heißt also, daß der Antrag Hessens die Vorschläge des Finanz- und Innenausschusses unter Nr. 3 ergänzen soll.

Mir als Berichterstatter ist sodann ein **Wunsch des Landes Niedersachsen** mitgeteilt worden, nach dem die Laufbahnverordnung geändert und auch die Frage der Neuberechnung bereits festgesetzter Besoldungsdienstalter entsprechend korrigiert werden soll. Die Vertretung Niedersachsens befürchtet, daß durch dieses Gesetz eventuell Zurückzahlungen bereits gezahlter Gehälter notwendig werden. Ich darf darauf hinweisen, daß das der bisherigen gesetzlichen Regelung widersprechen würde und daß in dieser Richtung keine Befürch-

(A) tungen bestehen. Im übrigen muß die Regelung dieser Frage den **Überleitungsbestimmungen** vorbehalten bleiben. Dabei möchte ich betonen, daß die Überleitungsbestimmungen den Wünschen Niedersachsens sicherlich Rechnung tragen werden.

Nun bin ich gebeten worden, als Wunsch aller Länder zum Ausdruck zu bringen, in der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 1 a die **Stelle des Direktors beim Deutschen Bundesrat** mit Rücksicht darauf zu streichen, daß in aller Kürze organisatorische Regelungen stattfinden werden, die es angezeigt erscheinen lassen, über diese Stelle erst später zu befinden.

Zum Formalen darf ich vorschlagen, über die Beschlüsse des Innen- und des Finanzausschusses getrennt abzustimmen. Sie werden aus BR-Drucks. Nr. 3/52 entnehmen, daß Innen- und Finanzausschuß bestimmte Vorschläge gemeinsam vorgelegt haben, daß aber andere Vorschläge vom Innenausschuß allein gemacht werden. Letztere beziehen sich auf Kap. I § 1 Ziff. 2, 3 und 4 a. Im übrigen bitte ich, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

(B) **Dr. Dr. PAGEL** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf § 1 Ziff. 1 des Entwurfes lenken, wonach „Beamte, denen kasernenmäßige Unterkunft oder Bordunterkunft gewährt wird“, nur die Zulagen zum Grundgehalt erhalten sollen, die den Beamten sämtlicher Besoldungsgruppen einheitlich gewährt werden. In Schleswig-Holstein und in den meisten übrigen Bundesländern ist die Situation zur Zeit die, daß in der Bereitschaftspolizei zum kasernierten Wohnen gezwungen sind einmal die Anwärter, sodann eine größere Zahl von Polizeiwachmeistern und Oberwachmeistern, die als Gruppenführer in Sonderfunktionen usw. Verwendung finden. Lediglich die auf Lebenszeit angestellten Hauptwachmeister und verheirateten Oberwachmeister sind von der kasernierten Unterkunft ausgeschlossen. Die Wachmeister und Oberwachmeister erhalten außer der allgemeinen Beamtenzulage von 20 % den Gehaltszuschuß von 12 DM, der z. B. in Schleswig-Holstein für alle Polizeibeamten bis Besoldungsgruppe A 5 b, in anderen Ländern noch darüber hinaus, gewährt wird. Ferner sind sie im Genuß der gleitenden Zulage, die den Beamten bis zu einem Grundgehalt von 230 DM gewährt wird. Darüber hinaus erhalten beispielsweise in Nordrhein-Westfalen auch die Anwärter der Bereitschaftspolizei sowohl die 12 DM als auch die gleitende Zulage, was von den Innenministerien der anderen Bundesländer ebenfalls angestrebt wird, aber bisher noch nicht erreicht worden ist.

Durch die genannte Ziffer der Novelle würden nun alle diese Zulagen in Fortfall kommen, da es sich um solche Zulagen handelt, die nicht „sämtlichen Besoldungsgruppen einheitlich gewährt werden“. Das Ergebnis wird sein, daß alle diese Beamten sofort mit gutem Grund ihre Rückversetzung in den Einzeldienst verlangen werden, da ihnen außer der Kasernierung auch noch eine wirtschaftliche Schlechterstellung zugemutet wird, oder wir müßten dazu übergehen, diese Beamten (Gruppe A 8 a) von der Kasernierungspflicht zu befreien, was mit der Durchführung der Bereitschaftspolizeiausbildung völlig unvereinbar wäre.

Es müßte infolgedessen gefordert werden, daß zu § 1 Ziff. 1 eine einschränkende **EntschlieÙung betr. die Beamten der Bereitschaftspolizei und die Lehrgangsteilnehmer an den Polizeischulen** folgenden Wortlauts gefaßt wird:

Die Vorschrift der Ziffer 1 ist nicht maßgebend für die Beamten der Bereitschaftspolizei der Länder und für Lehrgangsteilnehmer an den Polizeischulen.

Die vorliegende Novelle ordnet ferner den **Bundesgrenzschutz** in die Besoldungsordnung A ein. Die Besoldungsgruppen für diesen Dienst liegen vergleichsweise zum Teil unterhalb derjenigen der Polizeien der Länder und damit auch der Bereitschaftspolizei. Würde sich diese Besoldungsordnung auf den Grenzschutz beschränken, so brauchte uns das Problem nicht zu interessieren. Tatsächlich ist aber bekannt, daß das Bundesfinanzministerium sich diese Besoldungsordnung auch als Rahmenvorschrift für die Bereitschaftspolizei gedacht hat. Dies ist in der Begründung der Novelle auf Seite 4 ausdrücklich gesagt. Die Innenminister aller Bundesländer sind, soweit mir bekannt ist, mit den Herren im Bundesinnenministerium der Auffassung, daß die Beamten der Bereitschaftspolizeien mit denen des Bundesgrenzschutzes auf keinen Fall verglichen werden können. Wenn man die Besoldung der Bereitschaftspolizei an die des Bundesgrenzschutzes angleicht, müßte gleichzeitig auch die Besoldungsordnung für die übrige Polizei nach unten angeglichen werden. Die schweren Folgen einer solchen Maßnahme brauchen nicht im einzelnen dargelegt zu werden. Ich bitte daher, der Bundesregierung als Stellungnahme des Bundesrates folgende **EntschlieÙung** zuzuleiten:

(D) Die Bezüge der Beamten der Polizeien der Länder und Gemeinden einschließlich der Bereitschaftspolizei sind nicht entsprechende und gleich zu bewertende Bezüge gegenüber denen der Beamten des Bundesgrenzschutzes im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951.

Präsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts die sich aus BR-Drucks. Nr. 3/1/52 und 3/2/52 ergebenden Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber zu dem Gesetzentwurf auf BR-Drucks. Nr. 3/52 keine weiteren Einwendungen zu erheben, ferner die von Herrn Minister Dr. Dr. Pagel vorgelegten **EntschlieÙungen** anzunehmen und schließlich die **Stelle des Direktors beim Deutschen Bundesrat** zu streichen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Ich hatte gebeten, über die Vorschläge, die der Innenausschuß und der Finanzausschuß gesondert eingereicht haben, getrennt abstimmen zu lassen. Es handelt sich um die Vorschläge zu Kap. I § 1 Ziff. 2, 3 und 4a sowie zu Kap. II § 2 I, Besoldungsordnung A Ziff. 3. Zum mindesten müßte über die Vorschläge auf BR-Drucks. Nr. 3/1/52 Nrn. 1 und 2 gesondert abgestimmt werden, die der Innenausschuß gemacht hat.

- (A) Präsident **KOPF**: Ich habe erklärt, daß wir die BR-Drucks. Nr. 3/1/52 und 3/2/52 der Abstimmung zugrunde legen. BR-Drucks. Nr. 3/1/52 enthält alle Anträge des Innenausschusses. Niemand hat widersprochen. Es ist also demgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen (BR-Drucks. Nr. 628/5/51).

- ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der dem Bundesrat am 28. August 1951 übersandte Entwurf der Bundesregierung beruht auf einem Entwurf, der im Arbeitsstab Gemeindesteuern des Bundesrates ausgearbeitet und vom Bundesrat der Bundesregierung als Material überwiesen worden war. Die Bundesregierung hat den Entwurf in § 33 auf Wunsch des Arbeitsstabes Gemeindesteuern nur insofern geändert, als in Ziff. 1 die Grundstücke, die gewerblich oder ähnlich genutzt werden, von der Senkung der Steuermeßzahl ausgenommen wurden. Damit sollte die bisher in den Billigkeitsrichtlinien getroffene Regelung der Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte für unbebaute Grundstücke mit Ausnahme der gewerblich oder ähnlich genutzten Grundstücke aufrechterhalten werden mit der Maßgabe, daß die Senkung der Steuer nicht mehr durch Billigkeitserlaß, sondern durch **Herabsetzung der Steuermeßzahl** gewährt wird. Der Bundesrat hatte jedoch in seiner Sitzung vom 21. September 1951 dem Regierungsentwurf nur mit der Ergänzung zugestimmt, daß in § 33 Ziff. 1 die Worte „oder an voll ausgebauten Straßen in geschlossenen Ortsteilen liegen“ eingefügt werden sollten. Diesem Beschluß hat die Bundesregierung durch Schreiben vom 29. Oktober 1951 widersprochen. Die erneute Beschlußfassung des Bundesrates am 23. November 1951 gab der Verordnung die auf einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgehende Fassung der BR-Drucks. Nr. 628/3/51 (Beschluß). Die Bundesregierung hat erneut den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ihre Zustimmung verweigert, da sie nach ihrer Auffassung verwaltungsmäßig noch weniger durchführbar seien als die Änderung vom 21. September 1951, weil die Finanzämter dadurch gezwungen würden, bei der Festsetzung der Steuermeßbeträge die Verhältnisse jedes einzelnen unbebauten Grundstückes zu untersuchen, weil ferner zu befürchten sei, daß der Wohnungsbau eher erschwert werde, da eine höhere Grundsteuer zu einer Erhöhung des Mietniveaus bzw. zu einem höheren Förderungsbetrag aus öffentlichen Mitteln führen müsse.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 10. Januar 1952 — wie bereits am 15. November 1951 — den Einwendungen der Bundesregierung nicht verschließen können. Er ist dabei auch von der Erwägung ausgegangen, daß die **Bebauung der baureifen Grundstücke** nicht an den befürchteten spekulativen Erwägungen der Grundbesitzer, sondern vor allem an den weiter bestehenden Finanzierungsschwierigkeiten scheitert. Der Arbeitsstab Gemeindesteuern hatte sich ebenfalls bereits am 17. Dezember 1951 gegen die vom Bundesrat am 23. November 1951 beschlossene Neufassung des § 33 ausgesprochen.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates empfiehlt aus den erwähnten Gründen, der **Verordnung** in

der Fassung der Regierungsvorlage zuzustimmen und den **Beschluß vom 23. November 1951** aufzuheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß wir dem **Vorschlage des Herrn Berichterstatters** folgen.

(Dr. Müller: Gegen die Stimmen von Württemberg-Hohenzollern)

Dieser Beschluß wird also gegen die Stimmen von Württemberg-Hohenzollern gefaßt.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 779/51).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Statistik ist aus vielen Gründen unentbehrlich. Der Mangel an ausreichenden Zahlenunterlagen über die **Einkommenschichtung der Steuerpflichtigen** im Bundesgebiet erweist sich immer wieder auf den verschiedensten Gebieten als nachteilig, so auch bei Planungen und Vorbereitungen auf steuerpolitischem Gebiet. Diesen Mangel zu beheben, bezweckt die Aufstellung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950. Die letzte Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerstatistik bezieht sich auf das Jahr 1938. Ihre Ergebnisse sind naturgemäß für die Gegenwart unverwertbar. Auf dem Gebiet der Lohnsteuer ist bereits eine **Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950** vom 30. Juli 1951 ergangen (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 1. August 1951). Der vorliegende Entwurf ist in **Abschnitt 2 Abs. 1** unter g entsprechend einem Antrage des Landes Bayern wie folgt neu gefaßt worden:

Einkommen und Steuerschuld sowie Einkünfte aus freier Berufstätigkeit nach Einkommensgruppen in einigen freien Berufen.

Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1952 beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. Sie werden gebeten, diesem Beschluß zu folgen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach **beschließt** der Bundesrat, der **Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950** zuzustimmen.

Ich rufe nunmehr auf Punkt 14 und Punkt 15 der Tagesordnung:

Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Grundstück Mariensiel bei Wilhelmshaven (BR-Drucks. Nr. 786/51),

Belastung eines Teils der Liegenschaft der durch Entmilitarisierungsmaßnahmen zerstörten ehemaligen Torpedoversuchsanstalt Nord in Eckernförde mit einem Erbbaurecht zu Gunsten der Jagd- und Sportwaffenfabrik J. P. Sauer & Sohn A.G. in Eckernförde (BR-Drucks. Nr. 808/51).

- (A) **Dr. DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Finanzausschuß** bittet, **beiden Anträgen zuzustimmen.**

Präsident **KOPF**: Ich höre keinen Widerspruch. Wir stimmen beiden Anträgen zu.

Wir gehen über zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (BR-Drucks. Nr. 4/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Anpassung einer Vorschrift des Zwangsversteigerungsgesetzes an die heutige wirtschaftliche Lage vieler Grundstückseigentümer. Bekanntlich werden nach § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes bei der Verteilung des Erlöses einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gewisse Steuerforderungen sowie Ansprüche auf Hypotheken- und Grundschuldzinsen mit Vorrang vor sonstigen Forderungen befriedigt, soweit es sich um Beträge aus dem laufenden Jahr oder aus den letzten zwei Jahren handelt. Die Wahrung dieses Vorrangs erfordert also fristgerechte Beantragung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung.

- Um nun den kriegsgeschädigten Grundbesitz, insbesondere die Eigentümer von Trümmergrundstücken, vor solchen lediglich zur Vermeidung von Rangverschlechterungen eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen zu bewahren, waren bereits durch die in der Begründung der Vorlage genannten Bundesgesetze vom April 1950 und Juni 1951 die fraglichen Fristen des Zwangsversteigerungsgesetzes verlängert worden, und zwar in der Weise, daß zur Sicherung des Rangprivilegs die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung vor Ende 1951 nicht eingeleitet zu werden brauchte. Maßgebend war bei dieser Fristverlängerung vor allem die Hoffnung, daß das Lastenausgleichsgesetz noch im Laufe des Jahres 1951 zustande kommen und dadurch die Rechtslage der Trümmergrundstücke eine ausreichende Klärung erfahren werde. Wie Ihnen bekannt ist, hat sich diese Erwartung nicht erfüllt. Es erwies sich deshalb die abermalige Verlängerung der fraglichen Fristen des Zwangsversteigerungsgesetzes als notwendig, und zwar wiederum um ein Jahr, da nunmehr gehofft werden kann, daß im Laufe des Jahres 1952 durch das Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes der rechtliche und wirtschaftliche Schwebezustand, in dem sich die Trümmergrundstücke befinden, hinreichend behoben werden kann. Nach Ansicht des Rechtsausschusses bestehen somit gegen §§ 1 und 3 des vorliegenden Entwurfs **keine Bedenken.**

Was § 2 angeht, so enthält der Entwurf die Berlin-Klausel in der üblichen Form. Nun ist jedoch das Bundesgesetz vom April 1950, durch das die frühere Fristverlängerung erfolgt war und auf das das neue Gesetz Bezug nimmt, von Berlin noch nicht übernommen worden. Daher erschien es dem Rechtsausschuß gemäß einem Antrage des Landes Berlin notwendig, die Mitübernahme dieses Ursprungsgesetzes durch Berlin zu ermöglichen. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen daher für § 2 die aus BR-Drucks. Nr. 4/1/52 ersichtliche Fassung vor. Im

übrigen empfiehlt er Ihnen, **keine Einwendungen** (C) nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. — Dann beschließen wir entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters.

Wir kommen zu Punkt 17 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V-Nr. 1/52).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesrat wiederum zur Stellungnahme zu vier anhängigen Verfahren aufgefordert, die aus der Ihnen vorliegenden Drucksache ersichtlich sind. Ich darf mich auch hier kurz fassen. In dem Fall a handelt es sich um einen Aussetzungsbeschluß des Verwaltungsgerichts, mit dem die Unvereinbarkeit eines aus dem Jahre 1939 stammenden Reichsgesetzes mit dem Grundgesetz geltend gemacht wird. Die zur Entscheidung gestellte Frage betrifft also ein Gesetz, bei dessen Zustandekommen der Bundesrat nicht beteiligt war. Auch im übrigen werden die Interessen des Bundesrates durch dieses Verfahren nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht berührt. Zu einer Stellungnahme des Bundesrats bezüglich dieses Verfahrens besteht daher kein ausreichender Anlaß.

In den Fällen b, c und d der BR-Drucks. V-Nr. 1/52 handelt es sich um **Verfassungsbeschwerden von Einzelpersonen**. Besondere Umstände, die eine Beteiligung des Bundesrates an diesen Verfahren angezeigt erscheinen lassen könnten, liegen nicht vor. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, von einer Stellungnahme zu diesen vier vor dem Bundesverfassungsgericht schwebenden Verfahren oder von einer sonstigen Beteiligung abzusehen.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß wir von einer **Außerung oder einem Beitritt** absehen wollen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Benennung der 19 vom Bundesrat zu stellenden Mitglieder für die Aufnahme- und Beschwerdeausschüsse im Notaufnahmeverfahren Berlin (BR-Drucks. Nr. 12/52).

Dr. HAAS (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 74. Sitzung vom 7. Dezember 1951 beschlossen, daß gemäß §§ 5 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 und unter der Voraussetzung der Übernahme des Notaufnahmeverfahrens auf Berlin durch Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften des Landes Berlin **Vertreter** aus folgenden Ländern zu bestellen sind: aus dem Lande Berlin 7 Vertreter, aus dem Lande Nordrhein-Westfalen 3 Vertreter, aus Hamburg und Bremen zusammen 1 Vertreter, aus den übrigen Ländern je 1 Vertreter. Das Notaufnahmengesetz mit der Durchführungsverordnung ist durch die Berliner gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet und am 4. Januar 1952 veröffentlicht.

(A) worden. Das Notaufnahmeverfahren in Berlin nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen läuft danach mit dem 4. Februar 1952 an. Die Voraussetzungen des vorhin genannten Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1951 sind also erfüllt. In der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 12/52 sind die vom Bundesrat zu benennenden 19 Mitglieder für das Notaufnahmeverfahren in Berlin aufgeführt. Ich darf Sie bitten, der Vorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Dann darf ich feststellen, daß wir die in BR-Drucks. Nr. 12/52 aufgeführten Personen gewählt haben.

Meine Herren, damit sind wir am Schluß unserer Tagesordnung angelangt. Wir müssen noch den Termin für die nächste Sitzung festsetzen. Sie muß spätestens am Freitag, dem 1. Februar 1952, stattfinden. Nun ist der Wunsch geäußert worden, diese Tagung am 2. Februar abzuhalten, und zwar mit der Begründung, daß am 1. Februar der Außenpolitische Ausschuß tagt, um zu den Berichten des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Wirtschaft zum Schumanplan Stel-

lung zu nehmen. Vielleicht ist es möglich, daß der Außenpolitische Ausschuß seine Sitzung nachmittags um 3 Uhr beginnt und die Bundesrats-sitzung auf 4 Uhr nachmittags angesetzt wird.

(Dr. Ehard: Vielleicht kann man den Beginn der Sitzung des Außenpolitischen Ausschusses etwas später ansetzen!)

Also auf 4 Uhr!

(Zustimmung.)

Ich weiß nicht, was alles auf der Tagesordnung der Bundesratssitzung stehen wird. Wir müssen eventuell am Sonnabend weiter tagen. Vielleicht müssen Sie sich einrichten, am Freitag Abend hier zu bleiben. Aber vielleicht können Sie auch schon am Freitag Abend nach Hause fahren. Sind Sie damit einverstanden, daß die Sitzung des Außenpolitischen Ausschusses nachmittags um 4 Uhr und die Plenarsitzung des Bundesrates nachmittags um 6 Uhr beginnt?

(Zustimmung.)

Dann auf Wiedersehen am 1. Februar um 18 Uhr!

(Ende der Sitzung 11.05 Uhr.)